



## **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)**

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit meinen Ausführungen möchte ich an meinen letztjährigen Vortrag in diesem Kreis anknüpfen. Was ist seither geschehen?

Die IVSE und ihre beiden Rahmenrichtlinien sowie weitere IVSE-Dokumente sind an die NFA angepasst worden. Einige sind im September verabschiedet worden, die restlichen werden im Dezember folgen. Ziel meiner heutigen Ausführungen ist es, Ihnen einen aktuellen Überblick zu geben, wie die IVSE ab dem nächsten Jahr im Kanton Zürich umgesetzt werden soll. Ich werde mich dabei, entsprechend dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Sozialamts, auf die beiden Bereiche B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen und C, Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich, beschränken.

Nun was will die IVSE eigentlich? Gemäss ihrem Artikel 1

Folie 41

### **IVSE**

#### **Artikel 1**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.



bezweckt die Vereinbarung, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Umgesetzt wird dies durch eine Regelung der Kosten und nicht etwa der Platzierungen. Etwas einfach gesagt soll bei einem Eintritt einer Person, welche vorher in einem anderen Kanton gewohnt hat, dieser Kanton auch für die nicht durch die Taxeinnahmen gedeckten Kosten der Institution aufkommen. Es soll nicht am Kanton am Standort der Institution liegen, diese Kosten zu decken. Der so genannte Standortkanton hat hingegen Gewähr für die richtige Rechnungsstellung und für die Einhaltung der Betreuungsqualität zu sorgen. Auf diese kann sich wiederum der Wohnkanton, der die Kosten zu übernehmen hat, abstützen.

Lassen Sie mich nun die Anwendung IVSE anhand der konkreten Abläufe erläutern. Wie bereits gesagt, relevant ist für eine Institution, ob sie Personen betreut oder beschäftigt, deren Wohnsitz in einem anderen Kanton ist. Will sie die anfallenden Kosten dem so genannten Wohnkanton in Rechnung stellen, muss sie durch den Standortkanton IVSE-angemerkt sein und durch ihn auf der so genannten IVSE-Liste geführt sein.

Folie 42

- ✓ Einrichtung ist durch Kantonales Sozialamt als IVSE-Institution anerkannt und in die IVSE-Liste für den Bereich B aufgenommen

Ein entsprechendes Antragsformular für die Aufnahme auf diese Liste ist Ihnen mit unserem Schreiben vom 4. Oktober 2007 zugesandt worden. Wird Ihre Institution in die IVSE-Liste aufgenommen, werden folgende Angaben dazu in die IVSE-Datenbank übernommen:



Folie 43

**Angaben über eine Einrichtung in der IVSE-Liste (1/2):**

- Der IVSE-Bereich (B/C)
- Das Datum der Unterstellung (Anerkennung)
- Der Standortkanton (ZH)
- Art der Einrichtung und der Zielgruppe
- Der Rechtliche Träger

Folie 44

**Angaben über eine Einrichtung in der IVSE-Liste (2/2):**

- Das Leistungsangebot mit den Platzzahlen
- Die Methode der Leistungsabgeltung (D/P)
- Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Internetseite
- In einem Bemerkungsfeld ist insbesondere aufzuführen, wenn Leistungen angeboten werden, welche nicht der IVSE unterstellt sind

Diese Angaben werden durch das Kantonale Sozialamt in die Datenbank eingetragen.

Voraussetzung für die Aufnahme auf die Liste ist in einem ersten Schritt die Staatsbeitragsberechtigung

Folie 45

- ✓ Kantonale Staatsbeitragsberechtigung
- ✓ IVSE-Rahmenrichtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung
- ✓ Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen
- ✓ Kantonale Richtlinie über Betriebsbeiträge

sowie als Zweites die Erfüllung der Anforderungen gemäss IVSE. Wichtig dazu sind die beiden IVSE-Rahmenrichtlinien, jene zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrech-



nung sowie jene zu den Qualitätsanforderungen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in unseren kantonalen Richtlinien über Betriebsbeiträge übernommen, soweit sie bereits per 2008 zu erfüllen sind.

Erster Schritt zur Geltendmachung der Kosten ist das Einreichen eines Gesuchs um Kostengutsprache.

Folie 46

- ✓ Geltendmachung der Kosten mit dem Gesuch um Kostengutsprache (KüG-Formular) für den Bereich B mit der Defizitmethode
- ✓ Einreichung der KüG beim Kantonalen Sozialamt
- ✓ Gutspracheerteilung auf der KüG-Rückseite (oder Beiblatt dazu) durch den Wohnkanton mit Angabe zur Rechnungsstellung einschliesslich allfälliger Aufteilung
- ✓ Akontozahlungen durch den Wohnkanton an die Einrichtung

Das Formular wird in den nächsten Tagen auf unserer Homepage aufgeschaltet. Dieses Gesuch haben Sie beim Kantonalen Sozialamt einzureichen. Zu beachten ist, dass mit dem Formular auch das Einverständnis der betroffenen Person zur Geltendmachung der Kostengutsprache einzuholen ist. Ihr Kostengutsprachegesuch leiten wir nach der Prüfung an den Wohnkanton weiter. Der Wohnkanton kann dann von uns weitere Angaben zu Ihrer Institution verlangen, wie etwa die mit Ihnen abgeschlossene Leistungsvereinbarung.

Mit dem Gesuch machen die Institutionen nicht nur die nicht durch die Taxen gedeckten Aufwendungen geltend, sondern die IVSE sieht eine Kostengutsprache des Wohnkantons für die gesamten Kosten vor. Der Wohnkanton wird dann die Kostengutsprache leisten. Der Wohnkanton wird dabei auch festlegen, wie Ihre Institution diese Kosten in Rechnung zu stellen hat. So wird wohl vermutlich in den meisten Fällen festgelegt werden, dass die Taxe direkt dem Bewohner in Rechnung zu stellen ist und der Betrag, den wir nach alter Terminologie Objektbetrag nennen, durch den



Wohnkanton übernommen wird. Da die Kantone jedoch auch andere Finanzierungssysteme für den Heimaufenthalt vorsehen können - Stichwort Objektfinanzierung – müssen Sie auch damit rechnen, dass der Wohnkanton Ihnen eine andere Rechnungsstellung vorschreiben wird. Der Wohnkanton kann sich aber dabei nicht nur auf einen Teil der Kosten beschränken. Kostengutsprachen können zudem befristet werden.

Innerhalb des Kantons Zürich, d.h. für die Abgeltung der Klienten mit Zürcher Wohnsitz, erfolgt die Abgeltung aufgrund der Leistungsvereinbarung, welche wir gegenwärtig mit Ihrer Institution abschliessen. Wir führen dabei das BSV-Abrechnungssystem nach dem TAEP-System weiter. Die Folge ist, dass der Ihrer Institution zukommende Betrag nicht schon heute definitiv festgesetzt ist, sondern je nach Ergebnis der Jahresrechnung noch ändern kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, im Rahmen der IVSE eine Abrechnung nach dem System P (Pauschalen) vorzunehmen sondern sie hat nach der so genannten Defizitmethode zu erfolgen. Das heisst dass der Wohnkanton Ihrer Institution Akontozahlungen leistet und die effektive Endabrechnung nach Vorliegen Ihrer Jahresrechnung erfolgt. Das Kostengutsprachegesuch ist deshalb auf der Basis des Budgets zu erstellen. Dem Wohnkanton kann gemäss IVSE wie auch den Klienten monatlich Rechnung gestellt werden.

Hier treffen nun zwei Abgeltungssysteme aufeinander. Für Zürcher Klienten erfolgt die Abgeltung gemäss der Leistungsvereinbarung mit uns. Ein allfälliges Betriebsdefizit nach Abzug des kantonalen Betriebsbeitrags und der Taxeinnahmen hat dabei letztendlich die Institution zu tragen. Für ausserkantonale Klienten erfolgt die Abrechnung nach der IVSE. Hier liegt jedoch grundsätzlich eine Gutsprache des Wohnkantons für die Übernahme der vollen Kosten vor. Ob jedoch ein Wohnkanton bereit sein wird, für einen Klienten ein höheres Defizit zu tragen als der Kanton Zürich für einen Zürcher Klienten trägt, wird wohl erst die Anwendung der IVSE zeigen.

Speziell hinweisen möchte ich noch darauf, dass im Rahmen der Weiterverrechnung an den Wohnkanton auch die vom Kanton Zürich zugesprochenen Investitionsbeiträge anteilmässig in Rechnung zu stellen sind. Ich verweise auf die entsprechenden



Ausführungen in unserer Richtlinie. Dies ein kurzer Überblick über die Abläufe zur Geltendmachung der Kostengutsprache und der Rechnungstellung für den Bereich B.

Für den Bereich C gilt vieles analog. Zu beachten ist, dass im Kanton Zürich für den Bereich C ab 2008 ein Abgeltungssystem mit Pauschalen zur Anwendung kommt. Daher kann bei der Abrechnung nach IVSE die Methode P (Pauschale) angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die angewendeten Pauschalen bis spätestens Ende Januar des Vertragsjahres dem Wohnkanton mitzuteilen sind. Dem Bereich C können nur Institutionen bzw. Teile davon unterstellt sein, welche vom Standortkanton nicht im Sinne des IFEG anerkannt sind, was im Kanton Zürich der Fall ist.

Neben dem Abrechnungsteil ist noch auf eine Bestimmung der Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen hinzuweisen. Es handelt sich um eine Bestimmung, welche erst diesen September für den Bereich B aufgenommen wurde und mit einer Übergangsfrist versehen ist, weshalb sie auch noch nicht in unsere kantonalen Richtlinien übernommen ist. Es betrifft Anforderungen an die Ausbildung des Fachpersonals, welche bis spätestens Ende 2012 zu erfüllen sind.

Ab diesem Datum ist zwingend, dass in Werkstätten mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Ausbildung in diesen Bereichen verfügen. In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen hat ebenfalls die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich zu verfügen. Bei beiden, Werkstätten und Wohnheimen, werden Mitarbeitende in Ausbildung angerechnet. Bei ausländischen Abschlüssen ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen. Auch wenn 2012 noch weit entfernt ist, möchte ich die Gelegenheit benutzen, hier auf diese Neuerung hinzuweisen, welche voraussichtlich auch Eingang in die kantonalen Vorgaben finden wird.



Dies ist der Rahmen, in welchem die IVSE abgewickelt werden wird und Zürcher Institutionen ihre Kosten für Personen, welche aus anderen Kantonen bei ihnen eintreten, geltend machen können.

Schon letztes Jahr wurde aus Ihrem Kreis die Frage gestellt, ob der Kanton Zürich Kostengutsprachen an Nichtzürcher Heime nun nur noch restriktiv erteilen werde und diese Personen zu einem Heimwechsel in den Kanton Zürich bewegen wolle. Dazu kann ich nur sagen, was wir schon letztes Jahr antworteten. Im Kantonalen Sozialamt bestehen keine solchen Intentionen. Zwar ist kein Wohnkanton verpflichtet, eine Kostengutsprache zu leisten. Andererseits gehen wir heute davon aus, dass sich die Frage einer allfälligen Verweigerung einer Kostengutsprache wohl nur dann stellen wird, wenn wir feststellen, dass es sich um eine Institution handelt, welche Kosten aufweist, welche weit über den im Kanton Zürich akzeptierten Kosten liegen. Doch wäre natürlich auch hier zuerst der Einzelfall zu klären und die Hintergründe sowohl für die hohen Kosten als auch die Beweggründe des Klienten für den ausserkantonalen Aufenthalt zu prüfen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen einen Überblick gegeben zu haben. Wir sind uns bewusst, dass sich Fragen auch erst bei der konkreten Anwendung stellen werden. Wir werden uns bemühen, diese in unserer Rolle als kantonale IVSE-Verbindungsstelle für Sie zu klären und ein gutes Funktionieren der IVSE zu ermöglichen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Hansruedi Bachmann